

Der Körperschaftsstatus der Religionsgemeinschaften in der Bundesrepublik Deutschland nach dem „Zeugen-Jehovas-Urteil“ des Bundesverfassungsgerichts

Von Hermann Weber

Erstveröffentlichung in *Religion - Staat - Gesellschaft*, Zeitschrift für Glaubensformen und Weltanschauungen, herausgegeben von Gerhard Besier und Hubert Seiwert. 2. Jahrgang, 2001, Heft 1, S. 47-77.

Mit freundlicher Genehmigung des Verlags Duncker & Humblot, Berlin.

I. Einleitung

Das – in der Öffentlichkeit viel beachtete – „Zeugen-Jehovas-Urteil“ des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Dezember 2000¹ hat die Aufmerksamkeit erneut auf eine Besonderheit des Staatskirchenrechts (bzw. – wie eine neuere Terminologie gerne formuliert – des staatlichen Religionsrechts bzw. Religionsverfassungsrechts) in der Bundesrepublik Deutschland gelenkt. Gemeint ist die Verbindung der Trennung von Staat und Kirchen (bzw. Religionsgemeinschaften) einerseits mit der Aufrechterhaltung des Status einer Gruppe herausgehobener Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts andererseits: Nach den – durch Art. 140 GG ins Grundgesetz inkorporierten – Kirchenartikeln der Weimarer Verfassung „besteht keine Staatskirche“ (Art. 137 Abs. 1 WRV). Die „Religionsgesellschaften bleiben“ aber „Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie solche bisher waren“ (Art. 137 Abs. 5 S. 1 WRV); „anderen Religionsgesellschaften sind auf ihren Antrag gleiche Rechte zu gewähren, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten“ (Art. 137 Abs. 5 S. 2 WRV). Während Inhalt, Bedeutung und Legitimation des Korporationsstatus in der staatskirchenrechtlichen Literatur schon früh intensiv diskutiert worden sind, hat die Interpretation der in Art. 137 Abs. 5 S. 2 WRV geregelten Voraussetzungen für die Verleihung der Körperschaftsrechte in der Literatur, aber auch in der Rechtsprechung eher ein Schattendasein geführt; mit Recht hat *Elke Bohl* in ihrer soeben erschienenen neuen Monografie zum öffentlich-rechtlichen Körperschaftsstatus der Religionsgemeinschaften Art. 137 Abs. 5 S. 2 WRV als „lange Jahre ... wenig bedeutsame Bestimmung des Staatskirchenrechts“ bezeichnet². Geändert hat sich das erst in neuerer Zeit vor dem Hintergrund der Bestrebungen vor allem islamischer Gruppierungen in der Bundesrepublik Deutschland, den Körperschaftsstatus zu erlangen. Hier bestehende Bedenken und Befürchtungen in der Öffentlichkeit dürften es denn auch gewesen sein, die dem seit dem Jahre 1990 laufenden – auch mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts noch nicht endgültig entschiedenen – Verfahren der Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas in Deutschland auf Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts³ ungewöhnliche Aufmerksamkeit in der Medienöffentlichkeit gesichert haben. Entsprechende Befürchtungen im Hinblick auf die so genannten „Jugendreligionen“ sind – wohl auch im Hinblick auf die inzwischen erkennbare beschränkte Relevanz dieser Gruppierungen in der sozialen Wirklichkeit – demgegenüber in den Hintergrund getreten.

Die Verfassungsbeschwerde der Zeugen Jehovas gegen das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts in dem genannten Anerkennungsverfahren⁴ hat dem Bundesverfassungsgericht – das sich mit Art. 137 Abs. 5 S. 1 WRV bisher über einige wenige obiter dicta hinaus nur punktuell zu befassen hatte – Gelegenheit zu grundsätzlichen

Festlegungen sowohl über den Inhalt des Korporationsstatus der Religionsgemeinschaften nach Art. 137 Abs. 5 S. 1 WRV als auch über die Voraussetzungen für die Verleihung der Korporationsrechte (Art. 137 Abs. 5 S. 2 WRV) gegeben. Im Folgenden soll auf dem Hintergrund einer Darstellung des bisherigen Streitstands der Frage nachgegangen werden, welche Bedeutung dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts für die Interpretation des Art. 137 Abs. 5 WRV (und damit für das künftig maßgebliche Verständnis des Körperschaftsstatus der Religionsgemeinschaften in der Bundesrepublik Deutschland) zukommt.

II. Der Streitstand vor dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts

1. Inhalt und Bedeutung der Korporationsqualität

Der Begriff der Körperschaft des öffentlichen Rechts ist primär ein Begriff des Organisationsrechts der staatlichen Verwaltung: Er bezeichnet einen von mehreren Typen selbständiger Verwaltungsträger des (staatlichen) öffentlichen Rechts. Körperschaften des öffentlichen Rechts sind auf einem Mitgliederbestand aufbauende Personenverbände des öffentlichen Rechts, die selbständig staatliche Aufgaben wahrnehmen und voll rechtsfähig sind, also als solche Träger von Rechten und Pflichten sein können. Von den Anstalten und den Stiftungen des öffentlichen Rechts unterscheiden sich die Körperschaften des öffentlichen Rechts durch ihre mitgliedschaftliche Verfassung. Die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind in den Staat eingegliedert; als Träger mittelbarer Staatsverwaltung entstehen sie durch staatlichen Hoheitsakt, sie bedienen sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben hoheitlicher Mittel – insbesondere öffentlich-rechtlichen Zwangs – und unterliegen einer besonderen Aufsicht des Staates, dem sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet sind. Beispiel solcher Körperschaften des öffentlichen Rechts sind die Gemeinden und die Gemeindeverbände (insbesondere die Landkreise), die Industrie- und Handelskammern, aber auch – *cum grano salis* – die Universitäten und sonstigen (staatlichen) Hochschulen.

Obwohl der geschilderte Begriff der Körperschaft des öffentlichen Rechts historisch nicht zuletzt an den Kirchen entwickelt worden ist, bestand schon vor dem „Zeugen-Jehovas-Urteil“ des Bundesverfassungsgerichts Einigkeit darüber, dass er im Verständnis des Verwaltungsrechts für die Religionsgesellschaften jedenfalls heute nicht mehr zutrifft, der Begriff der Körperschaft des öffentlichen Rechts in Art. 140 GG i. V. mit Art. 137 Abs. 5 WRV also abweichend von diesem verwaltungsrechtlichen Begriff zu verstehen ist. Übereinstimmung mit dem verwaltungsrechtlichen Begriff besteht allerdings insoweit, als auch Religionsgemeinschaften mit der Verleihung des Korporationsstatus die *allgemeine Rechtsfähigkeit* erwerben, sofern sie diese nicht schon zuvor besessen haben: Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, können also im Bereich des staatlichen Rechts als solche uneingeschränkt Träger von Rechten und Pflichten sein. Darüber hinaus hat der Begriff der „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ (der sog. „Korporationsqualität“) in seiner Anwendung auf die Religionsgemeinschaften aber wenig mit dem verwaltungsrechtlichen Begriff gemein: Unstreitig ist, dass die Korporationsqualität den Religionsgemeinschaften – über die Rechtsfähigkeit nach staatlichem Recht hinaus – die *grundsätzliche Fähigkeit* einräumt, Träger öffentlich-rechtlicher Befugnisse zu sein, sich also bei der Erfüllung ihrer Aufgaben „formal der Mittel des öffentlichen Rechts zu bedienen“⁵. Die wohl herrschende Meinung geht über ein solch rein *formelles* Verständnis der Korporationsqualität nach Art. 137V WRV hinaus, indem sie dieser nicht nur – wie das formelle Verständnis – den *Rahmen für die Trägerschaft öffentlichrechtlicher Befugnisse*, sondern darüber hinaus *materiell* bereits „die Zusicherung eines historischen *Mindestbestands* den Rahmen ausfüllender Einzelbefugnisse, eine ‚historisch angemessene Privilegierung‘ und

damit eine inhaltliche Bindung des Gesetzgebers“ entnimmt⁶. Nach dieser Auffassung ist mit dem Körperschaftsstatus das *verbindliche staatliche Angebot* einer Reihe öffentlich-rechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten an die begünstigten Religionsgemeinschaften verbunden. Zu nennen sind hier neben dem – in der Verfassung ausdrücklich gewährleisteten Besteuerungsrecht (Art. 137 Abs. 6 WRV) – die Dienstherrenfähigkeit (also das Recht, mit Geistlichen und Kirchenbeamten Dienstverhältnisse öffentlich-rechtlicher Natur zu begründen, die nicht dem Arbeits- und Sozialversicherungsrecht unterliegen), die mit der Dienstherrenfähigkeit eng verbundene Disziplinargewalt gegenüber den kirchlichen Bediensteten in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen, die als Organisationsgewalt bezeichnete Kompetenz der Religionsgemeinschaft, eigene Untergliederungen und sonstige öffentlich-rechtliche Rechtssubjekte zu errichten, zu verbinden oder aufzuheben, die Befugnis, kirchlichen Sachen durch Widmung den Status einer öffentlichen Sache zu verleihen (das sog. Recht der *res sacrae*), die öffentlich-rechtliche Rechtsetzungsbefugnis (Autonomie), kraft der die Kirchen den durch den Körperschaftsstatus umfassten Bereich mit öffentlich-rechtlicher Wirkung auch für das staatliche Recht regeln können, und schließlich das sog. Parochialrecht (also das Recht der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften, als Mitglieder ihrer Ober- oder Untergliederungen durch entsprechende innerkirchliche Regelung alle Konfessionsgenossen im Gebiet der entsprechenden Gliederung ipso iure kraft Wohnsitzbegründung in Anspruch zu nehmen)⁷. Das Bundesverfassungsgericht leitet darüber hinaus aus der Verfassung selbst die „Unzulässigkeit des Konkurses bei kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts“ ab⁸. Der einfache Gesetzgeber hat mit dem Körperschaftsstatus der Religionsgemeinschaften darüber hinaus eine Vielzahl von Einzelbegünstigungen (das sog. „Privilegienbündel“) verbunden; zu ihnen gehören Steuer- und gebührenrechtliche Bevorzugungen, der besondere Schutz der Grundstücke korporierter Religionsgemeinschaften vor Enteignungen, Vorteile im Arbeits- und Sozialrecht, vielfältige Rücksichtnahmen auf die Erfordernisse der korporierten Religionsgemeinschaften (etwa bei der Bauleitplanung oder im Rundfunkrecht), Freistellungen von staatlicher Kontrolle sowie Vorteile in der Zwangsvollstreckung und sonstige Begünstigungen⁹. In neuerer Zeit ist eine solch breite Anknüpfung der Gewährung von Vorrechten zu Gunsten von Religionsgemeinschaften an den Körperschaftsstatus nicht ohne Grund im Hinblick auf den Gleichheitssatz in Frage gezogen worden¹⁰. Auf der anderen Seite hat es aber auch Versuche gegeben, bestimmte Vorrechte, die vom Gesetz ausdrücklich nicht an den Körperschaftsstatus geknüpft sind – etwa die Berechtigung zur Erteilung des Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen – auf solche Religionsgemeinschaften zu beschränken, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind¹¹.

Nahezu unstreitig – wenn auch von *Albert Janssen* soeben wieder grundsätzlich in Frage gestellt¹² – ist, dass die Zuerkennung des Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts die Religionsgemeinschaften – entgegen der sog. „Korrelatentheorie“ der Weimarer Staatsrechtslehre – keiner besonderen Staatsaufsicht unterwirft. Auch die Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, bleiben uneingeschränkt grundrechtsfähig. Umgekehrt sind auch die Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus ihrerseits nach herrschender Lehre an die staatlichen Grundrechte nur insoweit gebunden, als sie von den ihnen mit der Körperschaftsqualität angebotenen öffentlichrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten Gebrauch machen¹³.

Über das hier vertretene, nüchterne Verständnis der Korporationsqualität als Kurzformel für die Gewährleistung und verfassungsrechtliche Absicherung einer Reihe staatsabgeleiteter Befugnisse zu Gunsten der (alt- und neukorporierten) Religionsgesellschaften (und darüber hinaus als Anknüpfungspunkt für die Gewährung weiterer derartiger Vergünstigungen durch das einfache Recht) hinaus hat ein Teil der Literatur in ihr immer wieder den positiv-

rechtlichen Fixpunkt für die Annahme eines „öffentlichen Gesamtstatus“ der Kirchen gesehen; die Eigenschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts erscheint so als „Schlüsselbegriff für die Anerkennung der Religionsgemeinschaften in ihrer Bedeutung als geistig-soziale Faktoren des öffentlichen Lebens“¹⁴. Dabei hat sich freilich über den genauen juristischen Stellenwert derartiger Rangerhöhungen unter ihren Befürwortern bis heute kein voller Konsens erzielen lassen: Der Grund hierfür dürfte nicht zuletzt darin liegen, dass die Begriffe des Öffentlichen und eines von daher zu bestimmenden öffentlichen Gesamtstatus trotz vielfältiger Bemühungen um ihre verfassungstheoretische Fundierung noch immer im Zwielflicht des Vieldeutigen, Halbdefinierten und daher beliebig Interpretierbaren verharren. Bei genauerer Betrachtung lässt sich ein „öffentlicher Gesamtstatus“ der Kirchen allenfalls in dem Sinne begründen, dass Art. 137 Abs. 5 WRV mit der Aufrechterhaltung der Korporationsqualität gleichzeitig die verfassungsrechtliche Anerkennung der Zugehörigkeit der begünstigten Religionsgemeinschaften zur Sphäre einer soziologisch-faktisch verstandenen Öffentlichkeit, dem Bereich politisch relevanter Kräfte der Gesellschaft (oder – in der Formulierung von *Scheuner* – die Anerkennung dieser Religionsgemeinschaften als „geistig soziale Faktoren des öffentlichen Lebens“) verankert sieht¹⁵. Konkrete juristische Konsequenzen ergeben sich daraus allerdings nicht¹⁶. Nicht durchgesetzt hat sich auch die – in neuerer Zeit wieder stärker vertretene – Lehre, nach der das kirchliche Handeln der Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind – soweit es für den staatlichen Bereich überhaupt relevant wird – grundsätzlich nach öffentlichem Recht zu beurteilen ist¹⁷. Nach auch heute noch herrschender Lehre ist der „publizistische Rechtsstatus“ der Religionsgemeinschaften vielmehr „von vornherein spezifiziert und limitiert“¹⁸; der „staatskirchenrechtliche Körperschaftsstatus weist die Religionsgemeinschaften nicht umfassend dem öffentlichen Recht und ihr Handeln nicht insgesamt der öffentlichen Gewalt zu“¹⁹.

Nach wie vor streitig ist auch die – verfassungspolitische – Bewertung der Korporationsqualität: Während sie einerseits geradezu als „Pionier eines Verbändeverfassungsrechts“ angesehen worden ist²⁰, wird sie von anderen als heute überholtes Relikt einer früheren Schicht des Staatskirchenrechts betrachtet und von daher auch verfassungsrechtlich in Zweifel gezogen²¹. Zukunftsweisend dürfte demgegenüber die in neuerer Zeit an Boden gewinnende Auffassung sein, nach der Art. 140 GG i. V. mit Art. 137 Abs. 5 WRV im System des Grundgesetzes nicht eine – letztlich nur mit einem staatlichen Interesse an der Wirksamkeit der begünstigten Religionsgemeinschaften begründete – Vergünstigung (oder Privilegierung) dieser Religionsgemeinschaften darstellt, sondern „sinnvollen Bezug“ auf den in den Freiheitsrechten begründeten Grundstatus dieser Religionsgemeinschaften hat²², letztlich also als eine Form „staatlicher Grundrechtssubventionierung“ zu verstehen ist²³. Nur bei Zugrundelegung eines solchen Verständnisses kann die – in ihrem Ausgangspunkt nur aus spezifisch historischen Entwicklungen im Bereich von Staat und Kirche erklärbare, von Anfang an als Verlegenheitslösung verstandene – Gewährleistung der Eigenschaft der Kirchen als Körperschaften des öffentlichen Rechts unter der Geltung des Grundgesetzes verfassungsrechtlich legitimiert und damit gleichzeitig von dem *Soupçon* befreit werden, nicht mehr als ein fossiles, zum Absterben bestimmtes Relikt vergangener Epochen des Staatskirchenrechts zu sein.

Mit einer solchen „grundrechtlichen Fundierung“ der Korporationsqualität verbunden ist die *prozessuale Frage*, ob die Gewährleistung des Art. 140 GG i. V. mit Art. 137 Abs. 5 WRV als *Grundrecht* oder doch zumindest als *grundrechtsähnliches Recht* i. S. des Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG, § 90 Abs. 1 BVerfGG anzusehen ist, dessen Verletzung unmittelbar mit der Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht gerügt werden kann, oder ob die

Versagung der Korporationsqualität an eine Religionsgemeinschaft trotz Erfüllung der Voraussetzungen des Art. 137 Abs. 5 S. 2 WRV zumindest *auch die Religionsfreiheit* (Art. 4 Abs. 1, 2 GG) in ihrer Gestalt als *religiöse Vereinigungsfreiheit* verletzt, weil der betroffenen Religionsgemeinschaft damit *eine* der vom Grundgesetz für die Verwirklichung der religiösen Vereinigungsfreiheit vorgesehenen Rechtsformen vorenthalten wird²⁴.

2. Die Voraussetzungen für die Verleihung der Korporationsqualität

Die Voraussetzungen für die Verleihung der Korporationsqualität sind in den oben im Wortlaut zitierten Art. 137 Abs. 5 S. 2 WRV enthalten. Nach Art. 140 GG i. V. mit Art. 137 Abs. 8 WRV obliegen die zur „Durchführung dieser Bestimmungen“ (gemeint sind: Art. 137 Abs. 1-7 WRV) erforderlichen Regelungen der Landesgesetzgebung. Voraussetzungen und Verfahren der Verleihung der Korporationsqualität können also –unter Beachtung des in Art. 140 GG i. V. mit Art. 137 Abs. 5 WRV enthaltenen bundesverfassungsrechtlichen Rahmens – durch die Landesgesetzgebung (unter Einschluss der Landesverfassungen) geregelt werden. Ein einschlägiges Landesgesetz existiert nur in Hamburg; darüber hinaus enthalten einige Landesverfassungen fragmentarische Regelungen. Auf Einzelheiten kann an dieser Stelle nicht eingegangen werden²⁵. Im Übrigen richtet sich die Staatspraxis der Länder bei der Verleihung der Körperschaftsrechte durchweg an den einschlägigen Empfehlungen der Kultusministerkonferenz von 1954 und den dazu ergangenen Erläuterungen von 1962 aus²⁶. Bei beiden handelt es sich um unverbindliche Verwaltungsempfehlungen, die den im Grundgesetz (und unter Umständen in den Landesverfassungen) enthaltenen verfassungsrechtlichen Rahmen (und die wenigen einfachrechtlichen Vorschriften) weder ändern noch authentisch interpretieren können; Außenbindung gewinnen sie allenfalls im Einzelfall über Art. 3 Abs. 1 GG und eine ständige Verwaltungspraxis.

Rechtlich bindende Regelungen für die Verleihung der Korporationsrechte finden sich daher im Wesentlichen nach wie vor nur in den geschriebenen (und möglichen ungeschriebenen) Verleihungsvoraussetzungen des Grundgesetzes:

a) *Die geschriebenen Tatbestandsmerkmale in Art. 140 GG i.V. mit Art. 137 Abs. 5 S. 2 WRV.* Nach der oben bereits zitierten Regelung in Art. 137 Abs. 5 S. 2 WRV sind „anderen Religionsgesellschaften“ (also solchen, die nicht schon kraft Art. 137 Abs. 5 S. 1 WRV Körperschaften des öffentlichen Rechts bleiben, weil sie das bei Inkrafttreten der Weimarer Reichsverfassung bereits waren) „auf ihren Antrag gleiche Rechte zu gewähren, wenn sie *durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten*“. Art. 137 Abs. 7 GG stellt den Religionsgemeinschaften die Vereinigungen gleich, „die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen“; auf solche Weltanschauungsgemeinschaften sind also die im Folgenden für Religionsgemeinschaften angestellten Überlegungen uneingeschränkt übertragbar.

(1) Erste Voraussetzung für die Verleihung der Körperschaftsrechte ist, dass die antragstellende Gemeinschaft eine „*Religionsgesellschaft*“ (bzw. – bei entsprechender Anwendung des Art. 137 Abs. 5 S. 2 WRV im Rahmen des Art. 137 Abs. 7 WRV) eine *Weltanschauungsgemeinschaft* ist. Da das deutsche Recht kein Verfahren kennt, in dem isoliert festgestellt werden könnte, ob eine konkrete Gemeinschaft Religionsgesellschaft (oder Weltanschauungsgemeinschaft) im genannten Sinne ist, ist diese Frage jeweils im konkreten Verleihungsverfahren von der zuständigen Behörde zu prüfen und zu entscheiden. Auf Einzelheiten kann hier nicht eingegangen werden²⁷.

(2) Weitere Voraussetzung ist das Vorliegen eines *Antrags* der betroffenen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft. Dies Erfordernis ist nicht etwa zufällig; es entspricht dem spezifisch liberalen Grundzug der staatskirchenrechtlichen Ordnung des Grundgesetzes, in der die den Religionsgemeinschaften zur Verfügung gestellten öffentlich-rechtlichen Organisationsformen den betroffenen Gruppierungen nicht *aufgezwungen*, sondern ihnen lediglich *angeboten* werden. Die Verfassung überlässt es damit – nach einer Formulierung von *Martin Heckel* – den Religionsgemeinschaften, „was sie aus dem gleichen Angebot der staatskirchenrechtlichen Formen rechtlich und faktisch machen“²⁸.

(3) Wichtigste unter den geschriebenen Voraussetzungen für die Verleihung der Korporationsrechte ist die *Gewähr der Dauer*, die die antragstellende Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft „durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder“ zu bieten hat. Die über den Antrag entscheidende Behörde hat also eine *Prognoseentscheidung* über die Bestandsaussichten der antragstellenden Religionsgemeinschaft in der Zukunft zu treffen; die Anforderungen an Verfassung und Zahl der Mitglieder der antragstellenden Religionsgesellschaft sind – das ergibt sich aus der Struktur der Verfassungsbestimmung – stets *unter dem Blickwinkel dieser Prognoseentscheidung* zu definieren.

In Praxis und wissenschaftlicher Literatur haben sich hierzu im Wesentlichen allgemein anerkannte Grundsätze herausgebildet: So bezeichnet nach heute wohl einhelliger Meinung der Begriff der „Verfassung“ nicht nur die satzungsmäßige Organisation der Vereinigung, sondern den „Gesamtzustand der Gemeinschaft“, d. h. die „Summe der Lebensbedingungen, denen die Religionsgemeinschaft unterworfen ist“²⁹. Eine hinreichende rechtliche Organisation ist danach eine zwar notwendige, aber allein nicht ausreichende Bedingung für die Erwartung eines dauernden Bestands. Besondere inhaltliche Anforderungen an die Organisation stellt Art. 137 Abs. 5 S. 2 WRV nicht. Nicht erforderlich ist nach ganz herrschender Meinung, dass eine Organisationsordnung existiert, die in Form und Inhalt mindestens der Satzung eines eingetragenen Vereins entspricht; es genügt, dass die Gemeinschaft den Status der „rechtlich fassbaren, religiösen Verwaltungsgemeinschaft“ erreicht hat³⁰. Im Gegensatz zu diesem weitgehenden Konsens hat das Land Berlin im Verfahren über die Verfassungsbeschwerde der Zeugen Jehovas vor dem Bundesverfassungsgericht unter Berufung auf eine früher von *Konrad Müller* vertretene Auffassung³¹ den Standpunkt vertreten, „in Übereinstimmung mit dem Willen des Verfassungsgebers“ erfordere „der Stufenaufbau des Art. 137 WRV, dass als antragsfähig für die Verleihung des Körperschaftsstatus nur eine *auf der Stufe des privaten Rechts bewährte* Religionsgemeinschaft angesehen wird“. Die „Eintragung im Vereinsregister sei damit auch *nicht nur eine Formsache*, nach der etwa schon die nächste Stufe betreten werden könnte“; vielmehr setze „die Fähigkeit, zum Träger der erweiterten Rechte der Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts zu werden, *Erfahrungen und Bewährung auf der vorangegangenen Rechtsstufe (des eingetragenen Vereins)* voraus“³².

Über die hinreichende rechtliche Organisation hinaus werden eine ausreichende Finanzausstattung der Religionsgemeinschaft, ein bestimmter Mindestzeitraum ihres Bestehens (nach herrschender Meinung bedeutet das den Bestand mindestens über den ersten Generationswechsel hinaus, der im Allgemeinen nach 30 Jahren angenommen wird) sowie eine gewisse Intensität des religiösen Lebens als Elemente der nach Art. 137 Abs. 5 S. 2 erforderlichen „Verfassung“ angesehen. Ob der in einer früheren Entscheidung vom Bundesverfassungsgericht als Voraussetzung der Verleihung der Korporationsqualität genannten „Bedeutung im öffentlichen Leben“³³ in diesem Rahmen selbständige Bedeutung zukommt, ist noch nicht voll erkennbar³⁴. Weitgehende Einigkeit besteht dagegen darin, dass das *Bekenntnis* als Bestandteil der von Art. 137 Abs. 5 S. 2 WRV geforderten „Verfassung“

der Religionsgemeinschaften nur insofern eine Rolle spielen kann, als aus ihm ohne theologische Bewertung Rückschlüsse für die nach Art. 137 Abs. 5 S. 2 WRV anzustellende Prognose über den Bestand der Gemeinschaft gezogen werden können, weil etwa „schon aus dem Selbstverständnis der Religionsgemeinschaft heraus mit einer längeren Dauer nicht zu rechnen ist“³⁵.

Ob die Zahl der Mitglieder bereits Bestandteil der „Verfassung“ der Gemeinschaft und damit ihre gesonderte Erwähnung in Art. 137 Abs. 5 S. 2 WRV überflüssig ist³⁶, mag hier – da im Ergebnis bedeutungslos – dahingestellt bleiben. Die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz von 1954³⁷ verlangen in Nr. 2 c, dass die Mitgliederzahl in dem einzelnen Lande so groß ist, dass „die Organisation eine gewisse Bedeutung im öffentlichen Leben erlangt hat“ (sie definieren also das eben erörterte Merkmal der „öffentlichen Bedeutung“ ausschließlich quantitativ). Eine für alle Fälle geltende Mitgliederzahl lässt sich ebenso wenig festlegen wie eine genau definierte Mindestbestandszeit. Zu berücksichtigen ist dabei, dass es nicht nur auf die absolute Zahl der Mitglieder, sondern auf zusätzliche Faktoren (etwa Alterszusammensetzung und örtliche Verteilung der Mitglieder) ankommt. Die Verleihungspraxis der Länder orientiert sich an einer Untergrenze von einem Tausendstel der Einwohnerzahl des betroffenen Landes (wobei diese „Richtzahl“ freilich häufig unterschritten wird)³⁸. Für eine Abweichung nach unten kann – ähnlich wie bei der Mindestbestandszeit – eine größere Mitgliederzahl der Religionsgemeinschaft in anderen Bundesländern, aber auch die Tatsache sprechen, dass die Religionsgemeinschaft in ausländischen Staaten eine größere Bedeutung hat. Die notwendige Zahl der Mitglieder darf nicht nur vorübergehend vorhanden sein; erforderlich ist eine Beständigkeit der Zahl über eine gewisse Dauer hinaus³⁹.

b) *Ungeschriebene Verleihungsvoraussetzungen.* Sehr viel problematischer ist die Frage, ob aus der Verfassung über die in Art. 140 GG i. V. mit Art. 137 Abs. 5 S. 2 ausdrücklich genannten Voraussetzungen hinaus ungeschriebene Erfordernisse für die Verleihung des Körperschaftsstatus abzuleiten sind.

Insoweit besteht weitgehende Übereinstimmung nur darin, dass Religionsgesellschaften, die den Körperschaftsstatus anstreben, *rechtstreu* sein müssen: Der Staat ist nicht verpflichtet, den Status als Körperschaft des öffentlichen Rechts an Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften zu verleihen, die sich in erheblichem Umfang gegen die bestehende staatliche Ordnung oder das staatliche Recht auflehnen. Ausgeschlossen ist damit nach allgemeiner Auffassung eine Verleihung der Korporationsrechte an Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, bei denen bereits die Voraussetzungen für ein vereinsrechtliches Verbot nach Art. 9 Abs. 2 GG vorliegen. Umgekehrt schließt das Gebot der Rechtstreue einen grundsätzlichen Gewissensvorbehalt gegenüber der staatlichen Rechtsordnung – in dem Sinne, dass im Konfliktfall zwischen staatlicher Rechtsordnung und dem Glaubensgebot, wie es die Religionsgemeinschaft versteht, letzteres vorgeht – keinesfalls aus. Eine Ablehnung der Verleihung der Körperschaftsrechte an eine Religionsgemeinschaft im Hinblick auf mangelnde Rechtstreue kommt daher nur in Betracht, wenn dargelegt werden kann, dass sich die Gemeinschaft in erheblichem Umfang gegen die bestehende staatliche Ordnung auflehnt oder ihre Betätigung mit dem geltenden Recht unvereinbar ist. Mindestmaß (und gleichzeitig Obergrenze) ist danach die grundsätzliche Bereitschaft, die staatliche Rechtsordnung anzuerkennen. Diese Bereitschaft muss weitergehen als nur Abstand von den in Art. 9 Abs. 2 GG genannten Missbrauchsschranken zu halten; sie fehlt aber nicht schon bei punktuellen Meinungsverschiedenheiten über das, was als für alle geltendes Gesetz im Sinne des Art. 137 Abs. 3 WRV noch anzuerkennen ist. Der Anspruch auf Verleihung der Körperschaftsrechte wird daher nur ausgeschlossen durch Verhaltensweisen, in denen entweder eine grundsätzliche Kampfansage an den Staat zum Ausdruck kommt oder aber die

eine generelle Gleichgültigkeit gegenüber dem geltenden Recht erkennen lassen⁴⁰. Bestandteil dieses Erfordernisses der Rechtstreue (oder doch mit ihm eng verwandt) ist die Erwartung, dass die antragstellende Gemeinschaft für den Fall einer Inanspruchnahme der Hoheitsbefugnisse – die ihr nach Verleihung der Korporationsqualität als deren Bestandteil jederzeit zur Verfügung stehen, auch wenn sie zunächst auf ihre Inanspruchnahme verzichtet – die mit diesen verbundenen rechtlichen Bedingungen respektieren und beachten, von der ihr verliehenen Hoheitsgewalt also verantwortlichen Gebrauch machen wird (Hoheitsfähigkeit im engeren Sinne)⁴¹.

Über das – heute ganz überwiegend anerkannte – Gebot der „Rechtstreue“ der antragstellenden Körperschaft und das – als Bestandteil dieses Gebots anzusehende – Gebot der Hoheitsfähigkeit (im Sinne einer Bereitschaft zur grundgesetzkonformen Wahrnehmung eventuell in Anspruch genommener Hoheitsrechte) hinaus ist in der Literatur die Verleihung der Körperschaftsrechte nach Art. 140 GG i. V. mit Art. 137 Abs. 5 WRV immer wieder von einem zusätzlichen ungeschriebenen Erfordernis einer besonderen „Anerkennungswürdigkeit“ oder „Dignität“ der antragstellenden Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft abhängig gemacht worden⁴²; das Land Berlin hat im Verfahren über den Körperschaftsstatus der Zeugen Jehovas vor den Verwaltungsgerichten von einer besonderen „Verleihungswürdigkeit“ gesprochen, die „im Lichte der Selbstorganisation der Klägerin nachzuweisen“ sei⁴³.

Näher definiert haben in neuerer Zeit das Gebot einer solchen Anerkennungswürdigkeit vor allem *Alfred Albrecht* und – wenn auch nicht mit derselben Deutlichkeit unter dem Stichwort der „Hoheitsfähigkeit“ – *Paul Kirchhof*. Nach *Albrecht* ist der Körperschaftsstatus „eingefügt in die Konstituierung der Bundesrepublik als eingeschränkte Identitätsgesellschaft. Er darf daher nicht zuerkannt werden für beliebige Ziele, sondern nur für Ziele *im Rahmen der verfassungsrechtlichen Kulturbasis*. Nur in diesem Rahmen erweitert und festigt das Grundgesetz die Wirkungsmöglichkeit von Religionskräften im Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Voraussetzung für eine staatliche Subvention islamischer Vereinigungen durch den Körperschaftsstatus ist eine rechtliche Sicherheit für eine bejahende Position zu der alles verpflichtenden Kulturbasis des politischen Gemeinwesens“⁴⁴. Ähnlich, wenn auch sehr viel vorsichtiger formuliert *Kirchhof*, wenn er die Verleihung der Körperschaftsrechte davon abhängig machen will, dass die „Vereinigung grundsätzlich zur grundgesetzkonformen Wahrnehmung der Hoheitsrechte fähig und bereit ist und auch ihre Organisations-, Dienstherren- und Rechtssetzungsgewalt im Rahmen des Art. 140 GG gebunden weiß. Die Verleihung des Körperschaftsstatus ist in ihren Voraussetzungen staatskirchenrechtlich verfasst, so dass jedenfalls die Prinzipien von Neutralität, Säkularität, Parität und Toleranz von den Antragstellern anerkannt werden müssen; einer *die maßgebenden Grundlagen der staatlichen Ordnung prinzipiell ablehnenden Religionsgemeinschaft* muss der Körperschaftsstatus versagt werden“⁴⁵. Allen diesen Auffassungen ist entgegengehalten worden, dass sich die Erfordernisse der „Hoheitsfähigkeit“ (im weiteren Sinne *Kirchhofs*) oder das zusätzliche inhaltliche Kriterium einer besonderen „Dignität“, „Anerkennungswürdigkeit“ oder „Verleihungswürdigkeit“ (bzw. eines „Kulturvorbehalts“ i. S. der geschilderten Auffassungen *Albrechts*) nur aufrecht erhalten lassen, wenn man sie im Sinne eines *ordre public-Vorbehalts zu Gunsten der staatlichen Rechtsordnung* versteht, kraft dessen die antragstellende Religionsgesellschaft die etwa von *Kirchhof* genannten Prinzipien als – in den Grenzen des Art. 79 Abs. 3 GG für die Geltungsdauer des Grundgesetzes unabänderliche – *Prinzipien der staatlichen Rechtsordnung* und damit auch als Begrenzungen ihres Wirkens in der staatlich geordneten Rechtsgemeinschaft und als Begrenzung der ihr staatlich verliehenen Hoheitsrechte anzuerkennen hat. Bei einer so definierten „Anerkennungswürdigkeit“ oder „Hoheitsfähigkeit“ handele es sich freilich um nicht mehr als

um eine andere Beschreibung der Erfordernisse der Rechtstreue und der Bereitschaft zur grundgesetzkonformen Wahrnehmung der mit der Korporationsqualität verbundenen Hoheitsrechte. Unvereinbar mit der Verfassung sei dagegen ein Verständnis, das aus den genannten Kriterien über einen solchen *ordre-public*-Vorbehalt hinaus ableiten wolle, dass sich die *innere Rechtsordnung der Gemeinschaft* und ihr *Selbstverständnis* an den genannten Prinzipien (Neutralität, Säkularität, Parität und Toleranz) auszurichten haben: Mit einer so verstandenen „Hoheitsfähigkeit“ oder „Anerkennungswürdigkeit“ nämlich würden inhaltlich-qualitative Anforderungen an die innere Ordnung und das Bekenntnis der Religionsgemeinschaft eingeführt und damit der Sinn der grundgesetzlichen Gewährleistung prinzipiell verfehlt: Jede solche *Qualitätsprüfung* der antragstellenden Religionsgemeinschaft, ihrer inneren Ordnung oder ihres Bekenntnisses, insbesondere aber eine letztlich an christlichen Vorverständnissen orientierte Qualitätsprüfung widerspreche diametral der strikten Paritätsentscheidung des Art. 140 GG i. V. mit Art. 137 Abs. 5 S. 2 WRV, die essentieller Bestandteil des Kirchenkompromisses der Weimarer Verfassung gewesen sei⁴⁶.

Eine neue Dimension gewonnen hat der Streit um ungeschriebene Verleihungsvoraussetzungen für die Korporationsqualität mit dem Urteil des 7. Senats des Bundesverwaltungsgerichts in Sachen „Zeugen Jehovas“⁴⁷: In diesem Urteil hat das Gericht den Zeugen Jehovas die Korporationsrechte letztlich mit einer Begründung versagt, die deutlich über die bisher behandelten Versuche einer Einschränkung des Art. 140 GG i. V. mit Art. 137 Abs. 5 S. 2 WRV hinausgeht: Der 7. Senat versteht den „Korporationsstatus für diejenigen Religionsgemeinschaften, die ihn nicht besitzen, als ein Kooperationsangebot des Staates“ (S. 124 f.). Aus staatlicher Sicht bestehe der Zweck dieser – mit „der Einräumung *nicht unerheblicher Privilegien*“ zu Gunsten der anzuerkennenden Religionsgemeinschaft verbundenen (S. 119) – Kooperation „in der Förderung der anzuerkennenden Religionsgemeinschaften, weil ihr Wirken *zugleich im Interesse des Staates* liegt“ (S. 125). Im Hinblick hierauf müsse eine Religionsgemeinschaft, die mit ihrem Antrag nach Art. 140 GG i. V. mit Art. 137 Abs. 5 S. 2 WRV „die *Nähe zum Staat sucht* und dessen spezifische rechtliche Gestaltungsformen und Machtmittel für ihre Zwecke in Anspruch nehmen will“ (S. 125), nicht nur „in ihrem organisatorischen Erscheinungsbild gewisse Parallelen zur Herrschaftsordnung des Staates“, insbesondere eine „hinreichend fassbare und stabile Ordnung der Gemeinschaft – einschließlich einer geordneten Finanzwirtschaft“ aufweisen, „die sie in die Lage versetzt, dauerhaft mit dem Staat zusammenzuarbeiten“ (S. 120 f.); von ihr müsse vielmehr darüber hinaus auch erwartet werden, dass sie die „Grundlagen der staatlichen Existenz nicht prinzipiell in Frage stellt“ (S. 125). Unter Berufung hierauf macht der Senat die Verleihung der Körperschaftsrechte über den Wortlaut des Art. 140 GG i. V. mit Art. 137 Abs. 5 S. 2 WRV und über das schon früher behandelte Erfordernis der „Rechtstreue“ oder „Hoheitsfähigkeit“, aber auch weit über die ebenfalls behandelten Versuche der Literatur zur Entwicklung eines zusätzlichen Verleihungserfordernisses der „Dignität“, „Anerkennungswürdigkeit“ oder „Verleihungswürdigkeit“ hinaus davon abhängig, dass die Religionsgemeinschaft „dem *demokratisch verfassten Staat... die für eine dauerhafte Zusammenarbeit unerlässliche Loyalität*“ (S. 126) entgegenbringt. Von diesen Ausgangspunkten aus spricht der Senat den Zeugen Jehovas im Hinblick auf ihre Ablehnung der Teilnahme an staatlichen Wahlen die für die Verleihung der Körperschaftsrechte ausreichende Loyalität gegenüber dem demokratischen Staat ab.

Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts hat in der Literatur schnell ein lebhaftes Echo ausgelöst. Nachdem anfangs die eher positiven Stellungnahmen wohl überwogen haben⁴⁸, hat sich in neuerer Zeit die Kritik vor allem an dem Erfordernis der „Staatsloyalität“ verstärkt⁴⁹. In diesem Zusammenhang hat etwa *Gerhard Robbers* die Forderung nach solchen „Übereinstimmungen des Lehrgebäudes und der religiösen Verhaltenserwartungen der

korporierten Religionsgemeinschaften mit grundgesetzlichen Wert Vorstellungen“ als einen „gefährlichen Weg“ bezeichnet; die Konsequenz wäre – so *Robbers* – ein „grundgesetzorientiertes neues Staatskirchentum“; das „Institut der Staatskirche würde ersetzt durch das einer .Verfassungskirche“⁵⁰. Nach *Stefan Koriath* deutet die Forderung nach Staatsloyalität den Körperschaftsstatus in eine „Belohnung für Wohlverhalten“ um⁵¹. Manche Kritiker des Bundesverwaltungsgerichts beschränken sich freilich nicht auf eine solche Ablehnung der „Staatsloyalität“ als ungeschriebenes Verleihungskriterium für den Korporationsstatus, sondern entwickeln eigene, andere Ansätze für ungeschriebene Verleihungsvoraussetzungen: So will *Koriath* die Verleihung des Korporationsstatus von einem Willen der antragstellenden Religionsgemeinschaft zur „aktiven Öffentlichkeit“ abhängig machen: Die öffentlich-rechtliche Verfasstheit dokumentiere den „Willen und die Fähigkeit der Religionsgemeinschaften, mit dem Staat zusammenzuarbeiten, religiöse Aktivität also *nicht nur in privater Abgeschiedenheit, sondern in der Öffentlichkeit für die Öffentlichkeit zu entfalten*“⁵² – einen Willen, dessen Vorliegen *Koriath* speziell im Fall der Zeugen Jehovas im Hinblick auf deren prinzipielle Distanz zur gesellschaftlichen und staatlichen Öffentlichkeit („christliche Neutralität“) zumindest bezweifelt⁵³. Einen grundlegend anderen Ansatz vertreten *Martin Morlok* und *Michael Heinig*, die den Korporationsstatus der Religionsgemeinschaften dezidiert grundrechtlich verstehen und von diesem Ausgangspunkt aus die allgemeine Grundrechtsdogmatik für die Entwicklung ungeschriebener Verleihungsvoraussetzungen fruchtbar machen wollen: In dieser Sicht kann die „Verweigerung der Rechte aus Art. 137 Abs. 5 S. 2 WRV ... nur Ergebnis einer komplizierten Abwägung“ sein – parallel zu den Abwägungen bei Prüfung von „Berührung des Schutzbereichs, Eingriffsqualität und verfassungsrechtlicher Rechtfertigung“ bei Grundrechtsbeschränkungen⁵⁴. Die für die Praxis wohl wichtigste Konsequenz, die *Morlok* / *Heinig* aus diesem Ansatz ziehen, ist die Forderung nach einer (landes-)gesetzlichen Regelung für zusätzliche, über den Wortlaut des Art. 137 Abs. 5 S. 2 WRV hinausgehende Verleihungsvoraussetzungen; fehle es an einer solchen Regelung für die Verweigerung des Anspruchs der Religionsgemeinschaft auf Verleihung der Korporationsqualität trotz Vorliegens der in Art. 137 Abs. 5 S. 2 WRV ausdrücklich genannten Verleihungsvoraussetzungen, sei der in der Verweigerung liegende Eingriff in die der Religionsgemeinschaft durch Art. 137 Abs. 5 S. 2 WRV verfassungsrechtlich gewährleistete Rechtsposition rechtswidrig⁵⁵.

III. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts im Verfahren der Zeugen Jehovas⁵⁶ bringt in vielen der behandelten Fragen für die künftige Praxis maßgebliche Klarstellungen.

1. Prozessuales

Enttäuscht würde allerdings, wer von dem Urteil neue Weichenstellungen in der erwähnten verfassungsprozessualen Frage erwartet hätte, ob die Rüge allein einer Verletzung der in dem – durch Art. 140 in das Grundgesetz inkorporierten – Art. 137 WRV, insbesondere in Art. 137 Abs. 5 WRV enthaltenen Gewährleistungen ausreicht, die Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4 a GG, § 90 Abs. 1 BVerfGG zu begründen (oder ob die Garantie des Art. 137 Abs. 5 GG zumindest *auch* Ausdruck der in Art. 4 Abs. 1, 2 garantierten religiösen Vereinigungsfreiheit ist)⁵⁷. Das Bundesverfassungsgericht beschränkt sich insoweit auf eine knappe Berufung auf seine feststehende Rechtsprechung, nach der aus der Religionsfreiheit auch der Grundsatz staatlicher Neutralität gegenüber den unterschiedlichen Religionen und Bekenntnissen folgt⁵⁸. Da nicht ausgeschlossen sei, dass das Bundesverwaltungsgericht mit seinem Erfordernis einer Loyalität der den Korporationsstatus

anstrebenden Religionsgemeinschaft gegenüber dem Staat „nicht allein Art. 140 GG i. V. mit Art. 137 Abs. 5 WRV unrichtig ausgelegt und angewendet, sondern zugleich zum Nachteil der Beschwerdeführerin die Grenzen überschritten“ habe, „die dem Staat bei der Bewertung religiöser Lebensäußerungen durch das Gebot der Neutralität gezogen sind“, sei eine Verletzung der in Art. 4 Abs. 1 und 2 GG gewährleisteten Religionsfreiheit nach dem Vortrag der Beschwerdeführerin zumindest möglich und die Verfassungsbeschwerde damit zulässig (S. 383). Damit ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts der Weg dafür geöffnet, die angegriffene Entscheidung (hier: die Versagung der Korporationsrechte) „unter jedem in Betracht kommenden Gesichtspunkt auf ihre verfassungsrechtliche Unbedenklichkeit hin zu prüfen“⁵⁹.

In Übereinstimmung hiermit prüft der Senat denn auch die Begründetheit der Verfassungsbeschwerde allein am Maßstab des durch Art. 140 GG ins Grundgesetz inkorporierten Art. 137 Abs. 5 S. 2 WRV (S. 384). Im Mittelpunkt dieser Prüfung stehen die (geschriebenen und ungeschriebenen) *Voraussetzungen für die Verleihung des Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts*. Im Folgenden soll daher zunächst auf diese Voraussetzungen eingegangen werden (2); im Anschluss daran ist zu erörtern, wie weit sich aus dem Urteil zudem unmittelbar oder mittelbar Folgerungen für *Inhalt und Verständnis der Korporationsqualität als solcher* ergeben (3).

2. Die Voraussetzungen für die Verleihung der Korporationsqualität

a) *Die geschriebenen Tatbestandsmerkmale in Art. 140 GG i. V. mit Art. 137 Abs. 5 S. 2 WRV*. Zu den in dem genannten Verfassungsartikel ausdrücklich formulierten Voraussetzungen für die Verleihung des Status einer Körperschaft des öffentlichen Recht an Religionsgemeinschaften bestätigt das Bundesverfassungsgericht im Wesentlichen die oben zusammengefassten Ergebnisse der wissenschaftlichen Diskussion. Entscheidend ist danach, dass die Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts werden will, „durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die *prognostische Einschätzung* stützen“ muss, „dass sie auch in Zukunft dauerhaft bestehen wird“; Grundlage für diese Einschätzung „sind der gegenwärtige Mitgliederbestand der Religionsgemeinschaften und ihre Verfassung im Übrigen“ (S. 384). Das Bundesverfassungsgericht bekräftigt ausdrücklich die herrschende Lehre, nach der der Begriff der „Verfassung“ in diesem Zusammenhang mehr voraussetzt als eine den Erfordernissen des Rechtsverkehrs genügende rechtliche Satzung; „Verfassung im Kontext des Art. 140 GG i. V. mit Art. 137 Abs. 5 S. 2 WRV“ meine auch den „tatsächlichen Zustand einer Gemeinschaft, ihre Verfasstheit“ (S. 384 f.). Für die Einschätzung dauerhaften Bestands sei daher „neben dem Kriterium der Mitgliederzahl der *tatsächliche Gesamtzustand der Gemeinschaft* zu würdigen“ (S. 385); die hierfür in der Literatur genannten Indizien (ausreichende Finanzausstattung, Mindestbestandszeit, Intensität des religiösen Lebens) seien „hilfreich, wenn sie *nicht schematisch angewandt werden* und die von Art. 140 GG i. V. mit Art. 137 Abs. 5 S. 2 WRV geforderte *Gesamteinschätzung* nicht stören“; zudem dürften nicht „Umstände in die Beurteilung einfließen, deren Bewertung dem religiös-weltanschaulich neutralen Staat verwehrt ist“ (S. 385). Zurückgewiesen wird in diesem Zusammenhang die Argumentation des Landes Berlin, nach der sich eine Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts werden will, „auf der Ebene des Privatrechts als eingetragener Verein bewährt haben“ müsse: Dass die antragstellende Religionsgemeinschaft „noch nicht als eingetragener Verein organisiert ist“, könne „bei der gebotenen Gesamteinschätzung künftigen Fortbestands nicht mehr als *ein Indiz neben anderen* sein“ (S. 386). Im Fall der Zeugen Jehovas sei dieser Umstand nicht geeignet, die positive fachgerichtliche Einschätzung in Frage zu stellen. Auch der eschatologische Glaube der Zeugen Jehovas stehe einer positiven Einschätzung der Gewähr der Dauer nicht entgegen.

Staatlicher Beurteilung zugänglich sei insoweit allein die Frage, ob es einer Religionsgemeinschaft tatsächlich gelingen könnte, trotz ihrer eschatologischen Ausrichtung ihren zukünftigen Fortbestand auch in dem Fall zu sichern, dass ein konkret prophezeiter Weltuntergang ausbleibt (S. 386).

Wie bereits erwähnt, übernimmt das Bundesverfassungsgericht damit im Wesentlichen die von der älteren Literatur herausgearbeiteten Kriterien für die Prüfung der „Gewähr der Dauer“. Entscheidendes Gewicht liegt dabei allerdings auf der Feststellung, dass keines dieser Kriterien schematisch angewendet „und damit verabsolutiert werden darf“; in erster Linie maßgeblich ist damit die von Art. 140 GG i. V. mit Art. 137 Abs. 5 WRV geforderte prognostische „Gesamteinschätzung“, in deren Rahmen den genannten Einzelkriterien lediglich die Funktion nicht zu verabsolutierender *Prognosehilfen* zukommt.

b) *Ungeschriebene Verleihungsvoraussetzungen*. Wiederum in Übereinstimmung mit der herrschenden Lehre geht das Bundesverfassungsgericht davon aus, dass es mit den „geschriebenen Verleihungsvoraussetzungen nicht sein Bewenden haben kann“ (S. 389). Der Senat bestätigt insoweit das in der Literatur herausgearbeitete Erfordernis der „Rechtstreue“ der antragstellenden Religionsgemeinschaft und stellt weitergehend klar, dass zu diesem Erfordernis über die Erwartung hinaus, dass die Gemeinschaft das geltende Recht beachten und insbesondere die ihr übertragene Hoheitsgewalt nur im Einklang mit den verfassungsrechtlichen und sonstigen rechtlichen Bindungen ausüben wird, auch gehört, dass sie die Gewähr dafür bietet, dass ihr künftiges Verhalten eine Reihe – im Folgenden noch im Einzelnen darzustellender – elementarer Verfassungsgüter nicht gefährden wird. Das Erfordernis einer darüber hinausgehenden „Staatsloyalität“ lehnt das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich ab.

(1) Mit der nahezu einhelligen Auffassung in der Literatur und Rechtsprechung stellt der Senat zunächst klar, dass der Körperschaftsstatus jedenfalls dann zu versagen ist, „wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, unter denen eine private Vereinigung nach Art 9 Abs. 2 GG zu verbieten wäre“; es wäre – so das Bundesverfassungsgericht – „auch nicht einsichtig, dass Vereinigungen, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, insoweit weniger festen Bindungen unterliegen sollten als private Vereinigungen“ (S. 390). Voll auf der Linie der herrschenden Lehre liegt der Senat auch, wenn er feststellt, dass eine Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts werden will, *rechtstreu* sein, also „die Gewähr dafür bieten“ muss, „dass sie das geltende Recht beachten, insbesondere die ihr übertragene Hoheitsgewalt nur in Einklang mit den verfassungsrechtlichen und den sonstigen gesetzlichen Bindungen ausüben wird“ (S. 390). Gängigen Auffassungen folgt der Senat weiter, wenn er klarstellt, dass nicht etwa „jeder einzelne Verstoß gegen Recht und Gesetz die Gewähr rechtstreuen Verhaltens in Frage“ zieht (S. 391); auch den korporierten Religionsgemeinschaften bleibe es „unbenommen, Meinungsverschiedenheiten mit staatlichen Behörden darüber, wo im Einzelfall die der Religionsfreiheit (Art. 4 Abs. 1 GG) und dem religiösen Selbstbestimmungsrecht (Art 140 GG i. V. mit Art. 137 Abs. 3 WRV) durch das Gesetz gezogene Grenze verläuft, durch die Gerichte klären zu lassen“⁶⁰. Der Senat erkennt weiter an, dass „viele Religionen, die die Autorität staatlicher Gesetze für sich grundsätzlich anerkennen, gleichwohl einen Vorbehalt zu Gunsten ihres Gewissens und ihrer aus dem Glauben begründeten Entscheidungen“ erheben und letztlich darauf bestehen, „im unausweichlichen Konfliktfall den Glaubensgeboten mehr zu gehorchen als den Geboten des Rechts“ (S. 391). Derartige Vorbehalte seien Ausdruck der „für Religionen nicht untypischen Unbedingtheit ihrer Glaubenssätze“; aus Rücksicht auf die Religionsfreiheit stünden sie der Verleihung des Korporationsstatus „jedenfalls so lange nicht im Wege, als die

Relionsgemeinschaft im Grundsatz bereit ist, Recht und Gesetz zu achten und sich in die verfassungsmäßige Ordnung einzufügen“⁶¹.

(2) Konnte sich das Bundesverfassungsgericht insoweit noch auf dem Boden gesicherter Lehre bewegen, betritt es mit dem nächsten Schritt das ungesicherte Terrain der – mit den Stichworten besonderer „Hoheitsfähigkeit“, „Dignität“, „Anerkennungswürdigkeit“, „Verleihungswürdigkeit“ oder „Staatsloyalität“ der antragstellenden Religionsgemeinschaft bezeichneten – neuralgischen Punkte der bisherigen wissenschaftlichen Diskussion. Das Gericht schafft hier für die Zukunft Klarheit, indem es (ohne Rückgriff auf irgendeine der genannten Formeln) einige zusätzliche Anforderungen an das Verhalten der den Körperschaftsstatus anstrebenden Religionsgemeinschaften formuliert – Anforderungen, die es schon im ersten Leitsatz als *Bestandteile des Gebots der Rechtstreue* qualifiziert: Danach muss eine Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts werden will, im Rahmen der Gewährleistung ihrer Rechtstreue die „Gewähr dafür bieten“, dass „ihr künftiges Verhalten die in Art. 79 Abs. 3 GG umschriebenen fundamentalen Verfassungsprinzipien, die dem staatlichen Schutz anvertrauten Grundrechte Dritter sowie die Grundprinzipien des freiheitlichen Religions- und Staatskirchenrechts des Grundgesetzes nicht gefährdet“; eine „darüber hinausgehende Loyalität zum Staat verlangt das Grundgesetz nicht“ (Leitsätze, S. 370). Zur Begründung verweist das Gericht darauf, dass der Staat eine „*systematische Beeinträchtigung oder Gefährdung*“ der vom Grundgesetz in Art. 79 Abs. 3 „auf Dauer gestellten Grundsätze“ nicht hinnehmen dürfe, „auch nicht von Seiten einer als Körperschaft des öffentlichen Rechts verfassten Religionsgemeinschaft“ (S. 392). Der öffentlich-rechtliche Status vermittele den durch ihn begünstigten Religionsgemeinschaften darüber hinaus „besondere Machtmittel und einen erhöhten Einfluss in Staat und Gesellschaft“. Diesen Religionsgemeinschaften lägen daher die „besonderen Pflichten des Grundgesetzes zum Schutze der Rechte Dritter näher als anderen Religionsgemeinschaften“; das verbiete die Verleihung des Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an eine Religionsgemeinschaft, „gegen die einzuschreiten der Staat zum Schutz grundrechtlicher Rechtsgüter berechtigt oder gar verpflichtet wäre“ (S. 393). Der öffentlich-rechtliche Korporationsstatus sei darüber hinaus eingebettet „in das freiheitliche System des Staatskirchenrechts“, das „die Religionsfreiheit zum leitenden Gesichtspunkt“ habe. Das Verhalten der mit dem bevorzugten Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ausgestatteten Religionsgemeinschaft dürfe deshalb die „Grundsätze der religiös-weltanschaulichen Neutralität des Staates und der Parität der Religionen und Bekenntnisse ... nicht beeinträchtigen oder gefährden“; das Grundgesetz verbiete daher „die Verleihung des Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an eine Religionsgemeinschaft, die nicht die Gewähr dafür biete, dass das Verbot einer Staatskirche sowie die Prinzipien von Neutralität und Parität unangetastet bleiben“ (S. 393 f.).

Das Bundesverfassungsgericht macht in diesem Zusammenhang allerdings eine entscheidende Einschränkung: „Rechtliche Anforderungen, an eine Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts werden will, müssen“ so das Gericht – „in ihren Inhalten so gefasst werden, dass sie *nicht ihrerseits in Widerspruch zu den prinzipiellen Wertungen des verfassungsrechtlichen Religions- und Staatskirchenrechts* geraten“. Hieraus ergeben sich für den Senat zwei entscheidende Folgerungen: „Ob einer antragstellenden Religionsgemeinschaft der Körperschaftsstatus zu versagen ist, richtet sich“ – so die erste Folgerung – „nicht nach ihrem *Glauben*, sondern nach ihrem *Verhalten*“ (S. 394). Mit dieser Forderung – in der nicht zu Unrecht die „Schlüsselaussage“ des Urteils „gesehen worden ist, aus der alles Weitere folgt“⁶² – verwehrt es das Bundesverfassungsgericht dem Staat ausdrücklich, „Glauben und Lehren einer Religionsgemeinschaft *als solche* zu bewerten“ (S. 394); es stellt allein auf eine Wertung des *tatsächlichen Verhaltens* der Religionsgemeinschaft

(oder ihrer Mitglieder) *nach weltlichen Kriterien* ab, „auch wenn dieses Verhalten letztlich religiös motiviert ist“ (S. 394). Und zweitens stellt der Senat klar, dass die „in Art. 20 GG niedergelegten Grundprinzipien und die Grundsätze des Religions- und Staatskirchenrechts ... schon ihrer Herkunft und ihrem Inhalt nach *Strukturvorgaben staatlicher Ordnung*“ sind. „Nur *als solche* verdienen sie Schutz. Sie enthalten keine Vorgaben für die Binnenstruktur einer Religionsgemeinschaft“ (S. 394). Damit schließt es das Gericht von vornherein aus, von den den Korporationsstatus anstrebenden Religionsgemeinschaften „etwa eine demokratische Binnenstruktur zu verlangen oder ihre Äußerungen über andere Religionen und Religionsgemeinschaften dem Gebot der Neutralität zu unterstellen“; der Staat könne allein verlangen, dass sie den „verfassungsrechtlichen Ordnungsrahmen, der auch die Grundlage ihrer eigenen religiösen Freiheit bildet, nicht beeinträchtigen“ – was nach Auffassung des Senats „etwa der Fall“ wäre, wenn solche Religionsgemeinschaften „auf die Verwirklichung einer theokratischen Herrschaftsordnung“ hinwirken würden (S. 395).

Das Bundesverfassungsgericht zieht also klare Leitlinien für die Anwendung des Art. 140 GG i. V. mit Art. 137 Abs. 5 S. 2 WRV, die eine Berufung auf schwammige Allgemeinformeln der zitierten Art (insbesondere „Dignität“, „Anerkennungswürdigkeit“ oder „Verleihungswürdigkeit“) für die Zukunft ausschließen. Die Forderung einer über die genannten Anforderungen hinausgehenden *Staatsloyalität* lehnt der Senat ausdrücklich ab: Eine solche Forderung sei „zum Schutze der verfassungsrechtlichen Grundwerte nicht notwendig und mit ihnen im Übrigen auch nicht vereinbar“; das „Wirken und der Status einer korporierten Religionsgemeinschaft“ bleiben, „soweit nicht verfassungsrechtliche Einschränkungen geboten sind, von der grundrechtlichen Freiheit des Art. 4 Abs. 1 und 2 GG geprägt“. Der Grundrechtsträger müsse sein Handeln „nicht an den Interessen des Staates orientieren“; dies aber würde man von einer Religionsgemeinschaft verlangen, die ihr Wirken auf die Ziele des Staates, seine Verfassungsordnung und die dort niedergelegten Werte ‚loyal‘ auszurichten hätte“ (S. 395)⁶³.

Mit den genannten Formulierungen des Urteils ist auch klargestellt, dass die Verleihung des Korporationsstatus – entgegen *Korioth*⁶⁴ – nicht von einem Willen der antragstellenden Religionsgemeinschaft zur „aktiven Öffentlichkeit“ abhängig gemacht werden darf; das Bundesverfassungsgericht geht vielmehr ausdrücklich davon aus, dass Religionsgemeinschaften, die – wie die Zeugen Jehovas – einen dezidiert „apolitischen Lebensentwurf“ verfolgen, also in ihrem eigenen Verständnis ein Leben „jenseits des politischen Gemeinwesens“ in „christlicher Neutralität“ anstreben, von der Teilhabe an der Garantie des Art. 140 GG i. V. mit Art. 137 Abs. 5 WRV nicht grundsätzlich ausgeschlossen sind (S. 398). Nicht ausdrücklich erwähnt, aber der Sache nach abgelehnt wird mit der Ableitung ungeschriebener Verleihungsvoraussetzungen für den Korporationsstatus unmittelbar aus der Verfassung durch das Bundesverfassungsgericht auch der Ansatz von *Martin Morlok / Michael Heinig* oder *Elke Bohl*, nach dem es für Einschränkungen des Art. 137 Abs. 5 S. 2 WRV über die dort ausdrücklich genannten Voraussetzungen hinaus stets einer (*landes-*)gesetzlichen Regelung bedarf⁶⁵. Unabhängig davon bleibt eine solche gesetzliche Regelung aber natürlich *zulässig*, solange sie sich innerhalb des durch Art. 140 GG i. V. mit Art. 137 Abs. 5 S. 2 WRV gezogenen verfassungsrechtlichen Rahmens bewegt.

Damit sind die Grundlagen für eine an den Prinzipien des Staatskirchenrechts des Grundgesetzes, insbesondere an dem fundamentalen Prinzip der absoluten Religionsneutralität des Staates, ausgerichtete Handhabung des Art. 140 GG i. V. mit Art. 137 Abs. 5 S. 2 WRV gelegt (wenn auch die Konkretisierung der genannten Verfassungsanforderungen im Einzelfall sicher noch manche Interpretationsanstrengungen der Fachgerichte und der wissenschaftlichen Literatur erfordern wird).

3. Inhalt und Bedeutung der Korporationsqualität

Obwohl das Bundesverfassungsgericht sich im Ausgangspunkt nur mit den Voraussetzungen für die Verleihung der Korporationsqualität zu befassen hatte, enthält sein Urteil doch auch wesentliche Klarstellungen über deren Inhalt und Bedeutung:

a) Grundlegend für das Verständnis der Korporationsqualität ist vor allem die Formulierung des Senats, nach der „im Kontext des Grundgesetzes ... der den Religionsgemeinschaften in Art. 137 Abs. 5 S. 2 WRV angebotene Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts *ein Mittel zur Entfaltung der Religionsfreiheit*“ ist, der „die Eigenständigkeit und Unabhängigkeit der Religionsgemeinschaften unterstützen“ soll (S. 387, 393)⁶⁶. Die Gewährung der Korporationsqualität (sowohl an die alt- als auch an die neukorporierten Religionsgemeinschaften) wird damit der Sache nach zu einer Form *staatlicher Grundrechtsförderung*. Das bedeutet freilich nicht, dass der *Korporationsstatus selbst* ohne weiteres als *grundrechtlicher Status* (auch mit den damit verbundenen verfassungsprozessualen Folgen) anzusehen wäre (oder dass er nunmehr als *notwendiger Bestandteil* der in Art. 4 Abs. 1, 2 GG gewährleisteten Religionsfreiheit betrachtet werden müsste); es bleibt also dabei, dass der verfassungsändernde Gesetzgeber Art. 140 GG i. V. mit Art. 137 Abs. 5 WRV auch ohne gleichzeitige Änderung der Bestimmungen des Art. 4 Abs. 1, 2 GG streichen (und damit die Religionsgemeinschaften *generell* auf die Organisationsformen des Privatrechts verweisen) könnte⁶⁷.

b) Von diesem Ausgangspunkt aus bestätigt der Senat die oben dargestellte herrschende Lehre, nach der sich die „korporierten Religionsgemeinschaften im religiös-weltanschaulich neutralen Staat des Grundgesetzes, der keine Staatskirche oder Staatsreligion kennt,... grundlegend von den Körperschaften des öffentlichen Rechts im verwaltungs- und staatsorganisationsrechtlichem Verständnis“ unterscheiden; sie „nehmen keine Staatsaufgaben wahr, sind nicht in die Staatsorganisation eingebunden und unterliegen“ – insoweit im Gegensatz zu der jüngst wieder von *Janssen* vertretenen Auffassung⁶⁸ – „keiner staatlichen Aufsicht“ (S. 387).

Grundsätzlich bedeutet das auch, dass die Religionsgemeinschaften mit öffentlich-rechtlichem Status „in gleichem Umfang *grundrechtsfähig*“ sind „wie Religionsgemeinschaften privatrechtlicher Rechtsform“ (S. 387) und dass die „korporierten Religionsgemeinschaften ... – soweit sie außerhalb des ihnen übertragenen Bereichs hoheitlicher Befugnisse handeln – an die *einzelnen Grundrechte nicht unmittelbar gebunden*“ sind (S. 392)⁶⁹. Insoweit enthält das Urteil des Bundesverfassungsgerichts aber nun eine wichtige Einschränkung: Danach bindet die Verleihung des Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts die begünstigten Religionsgemeinschaften „an die Achtung der fundamentalen Rechte der Person, die Teil der verfassungsmäßigen Ordnung ist“. Korporierte Religionsgemeinschaften – so fährt das Bundesverfassungsgericht in einer bereits zitierten Formulierung fort – haben „einen öffentlich-rechtlichen Status und sind mit bestimmten hoheitlichen Befugnissen ausgestattet. Sie verfügen damit über besondere Machtmittel und einen erhöhten Einfluss in Staat und Gesellschaft. Ihnen liegen deshalb die besonderen Pflichten des Grundgesetzes zum Schutz der Rechte Dritter näher als anderen Religionsgemeinschaften. Diese Pflichten verbieten die Verleihung des Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an eine Religionsgemeinschaft, gegen die einzuschreiten der Staat zum Schutz grundrechtlicher Rechtsgüter berechtigt oder gar verpflichtet wäre“ (S. 393). Die zuletzt genannten Ausführungen beziehen sich nach dem systematischen Zusammenhang zwar primär auf die *Verleihung der Korporationsrechte an noch nicht korporierte Religionsgemeinschaften*; sie können aber kaum ohne Auswirkungen auf den

Status der Religionsgemeinschaften bleiben, die *bereits Körperschaften des öffentlichen Rechts* sind. Auch sie dürften damit in Zukunft an die „Achtung der fundamentalen Rechte der Person, die Teil der verfassungsmäßigen Ordnung sind“, gebunden sein.

Was daraus im Einzelnen folgt, ist im Augenblick noch schwer erkennbar: Dabei darf nicht übersehen werden, dass der Staat den ihm obliegenden Schutz der Grundrechte in der dritten Dimension (also im Verhältnis gleichgeordneter Rechtssubjekte, etwa zwischen Privaten untereinander, aber auch zwischen Privaten und – privatrechtlichen und korporierten – Religionsgemeinschaften) in aller Regel durch die *staatliche Gesetzgebung* gewährleistet. In dem hier angesprochenen Bereich privater Gleichordnung hat es der Einzelne deshalb in aller Regel kaum einmal nötig, sich direkt auf die Grundrechtsgarantien zu berufen, um die Sicherung der ihm grundrechtlich gewährleisteten Positionen gegenüber gleichgeordneten Rechtssubjekten des Privatrechtsverkehrs zu erreichen – das deswegen, weil die Sicherung dieser Grundrechtspositionen und ihre Abgrenzung gegenüber gegenläufigen Grundrechtspositionen Dritter durch ein vielfältiges und genau aufeinander abgestimmtes System gesetzlicher Regelungen geleistet wird⁷⁰. Fälle von Grundrechtsverletzungen oder -gefährdungen durch Religionsgemeinschaften, die nicht gleichzeitig Verstöße gegen staatliches Recht bedeuten, sind daher nur schwer vorstellbar. Die Forderung des Bundesverfassungsgerichts, nach der die antragstellende Religionsgemeinschaft die Gewähr dafür bieten muss, dass sie dem „staatlichen Schutz anvertrauter Grundrechte Dritter“ nicht gefährdet, unterscheidet sich dann aber kaum mehr von dem seit jeher allgemein anerkannten Gebot der „Rechtstreue“. Dabei darf auch nicht unberücksichtigt bleiben, dass viele Verhaltensweisen, die unter dem Gesichtspunkt einer möglichen *Gefährdung der Grundrechte Dritter* zu prüfen sind, aus Sicht der den Körperschaftsstatus anstrebenden Religionsgemeinschaft (und ihrer Mitglieder) Bestandteil von *deren Grundrechtsverwirklichung* sind (oder zumindest sein können). Nur als Beispiel sei hier der mit dem Ausscheiden aus einer Religionsgemeinschaft verbundene Verlust sozialer Kontakte genannt, der aus der Sicht des Ausscheidenden als Gefährdung seiner Rechte, aus der Sicht der Religionsgemeinschaft (und der in ihr verbleibenden Mitglieder) als Ausfluss der ihnen ebenfalls grundrechtlich gewährleisteten Freiheit anzusehen ist, ihre Kontakte mit dem Ausgetretenen zu reduzieren oder abubrechen; auch in einem solchen Konflikt kann eine Lösung letztlich nur in der Regulierung und Abwägung der widerstreitenden Grundrechtspositionen durch das staatliche Gesetz (unter Einschluss der – im Einzelfall vom Richter zu konkretisierenden – Generalklauseln) gefunden werden. Die genaue Deutung der geschilderten Ansatzpunkte des Bundesverfassungsgerichts und die Folgerungen, die sich , aus ihnen im Einzelnen ergeben, werden der wissenschaftlichen Diskussion und der Rechtsprechung der Fachgerichte denn auch noch einiges Kopfzerbrechen bereiten.⁷¹

Zu erwähnen ist schließlich noch, dass das Bundesverfassungsgericht die Regelung des Art. 9 Abs. 2 GG über das Verbot privatrechtlicher Vereinigungen ohne weiteres auch auf Religionsgemeinschaften anwendet (S. 389-391); damit dürfte der bis heute schwelende Streit über die Anwendbarkeit dieser Vorschriften auf Religionsgemeinschaften⁷² im bejahenden Sinne ausgetragen sein.

c) Zur Anwendung des Begriffs der öffentlich-rechtlichen Körperschaft auf Religionsgemeinschaften (und damit zu den mit der Garantie der Korporationsqualität in Art. 140 GG i. V. mit Art. 137 Abs. 3 WRV zu Gunsten der Religionsgemeinschaften verbundenen Gewährleistungen) geht das Bundesverfassungsgericht zunächst in

Übereinstimmung mit einer älteren Entscheidung davon aus, dass diesem Begriff insoweit nur die Funktion eines „Mantelbegriffs“ zukommt⁷³. Er ist aber – so das

Bundesverfassungsgericht – „mehr als eine leere Form, weil er den korporierten Religionsgemeinschaften auch eine besondere Rechtsstellung vermittelt, die über diejenige privatrechtlich verfasster Religionsgemeinschaften hinausgeht“: Mit dem Körperschaftsstatus „werden ihnen *bestimmte hoheitliche Befugnisse übertragen*, sowohl gegenüber ihren Mitgliedern – etwa beim Besteuerungsrecht und der Dienstherrenfähigkeit – als auch – bei der Widmungsbefugnis – gegenüber anderen. Zudem verschafft ihnen das öffentlich-rechtliche Kleid in der Wahrnehmung der Gesellschaft eine besondere Stellung“ (S. 388). Diese Feststellungen werden im Sachverhalt der Entscheidung noch näher aufgeklärt: Danach vermittelt der Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts „eine Reihe öffentlich-rechtlicher Befugnisse. Nach Art. 140 GG i. V. mit Art. 137 Abs. 6 WRV sind die korporierten Religionsgemeinschaften berechtigt, von ihren Mitgliedern Steuern zu erheben. Die Organisationsgewalt gibt ihnen die Befugnis, öffentlichrechtliche Untergliederungen und andere Institutionen mit Rechtsfähigkeit zu bilden. Auf Grund ihrer Dienstherrenfähigkeit können sie öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse begründen. Sie können eigenes Recht setzen und durch Widmung kirchliche öffentliche Sachen schaffen. Das Parochialrecht gibt der Religionsgemeinschaft die Befugnis, die Zugehörigkeit eines Mitglieds zu einer Gemeinde allein von der Wohnsitznahme abhängig zu machen.“ (S. 371). Damit dürfte der oben erwähnte Streit über einen nur formellen oder auch materiellen Gehalt der Korporationsqualität⁷⁴ im Sinne der *materiellen Deutung* des Begriffs entschieden sein.

Ebenfalls im Sachverhalt der Entscheidung erwähnt das Bundesverfassungsgericht darüber hinaus die Tatsache, dass der Gesetzgeber „mit dem Körperschaftsstatus für Religionsgemeinschaften eine Vielzahl von Einzelbegünstigungen verbunden“ hat (sog. „Privilegienbündel“, S. 371). Zu der oben erwähnten Frage, in welchem Umfang und in welchen Grenzen eine solche Verknüpfung in der verfassungsrechtlichen Gewährleistung nicht enthaltener Vergünstigungen mit dem Korporationsstatus im Hinblick auf das aus dem Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1, 3 GG) abzuleitende Gebot der Parität der Religionsgemeinschaften *verfassungsrechtlich zulässig* ist⁷⁵ – die im Verfassungsbeschwerdeverfahren der Zeugen Jehovas im Zusammenhang mit den Steuerbegünstigungen nach der Abgabenordnung eine gewisse Rolle gespielt hat) – nimmt der Senat nur an einer Stelle des Urteils kurz – und eher undeutlich – Stellung: Danach zeigt die Tatsache dass „das Grundgesetz Religionsunterricht und Anstaltsseelsorge im Grundsatz allen Religionsgemeinschaften zugänglich macht“, dass es „Vergünstigungen und Mitwirkungschancen nicht schematisch danach zuweist, in welcher Rechtsform eine Religionsgemeinschaft organisiert ist. Einen *Automatismus zwischen dem Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts und staatlichen Vergünstigungen, die nicht bereits mit diesem Status selbst gewährleistet sind* (Privilegien), gibt es nicht“ (S. 396; Hervorhebung nicht im Original). Ob daraus nur folgt, dass bestimmte Vergünstigungen – was in der Literatur bestritten wird – auch unabhängig vom Korporationsstatus gewährt werden *dürfen*, oder ob sie darüber hinaus bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen im Hinblick auf Art. 3 Abs. 1, 3 GG *allen* – also auch den nicht korporierten – Religionsgemeinschaften gewährt werden *müssen*, bleibt offen. Klargestellt ist allerdings, dass der Anspruch auf Erteilung von Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach an staatlichen Schulen nach dem Grundgesetz – entgegen der in neuerer Zeit vor allem von *Korioth* vertretenen These⁷⁶ – nicht auf Religionsgemeinschaften beschränkt ist, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.

IV. Resümee

In der Vergangenheit ist verschiedentlich darauf verwiesen worden, dass die innere Legitimation allgemein der vom Grundgesetz gewährleisteten institutionellen Hilfen zu Gunsten von Religionen und Religionsgemeinschaften und im Besonderen der

Korporationsqualität (und damit die innere Legitimation eines Staatskirchenrechts, das solche Hilfen vorsieht) nur dadurch gewahrt werden kann, dass diese Hilfen im Grundsatz in absoluter Neutralität *allen Religionsgemeinschaften* zur Verfügung stehen. Speziell für die *Korporationsqualität* bedeutet das, dass die Anforderungen für den Erwerb des Körperschaftsstatus nicht zu hoch geschraubt werden dürfen, dass die Korporationsqualität also wiederum in absoluter Neutralität allen Religionsgemeinschaften zu Gebote stehen muss, die die ausdrücklich geregelten – relativ bescheidenen – Voraussetzungen des Art. 137 Abs. 5 S. 2 WRV („Gewähr der Dauer“ durch Verfassung und Zahl der Mitglieder) und darüber hinaus das ungeschriebene Verfassungserfordernis eines Mindestmaßes an „Rechtstreue“ erfüllen⁷⁷. Diesen Anforderungen entspricht das Urteil des Bundesverfassungsgerichts, das freilich das Rechtstreuegebot mit der Bindung der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften an die Anerkennung einiger Fundamentalprinzipien der Verfassung als *Grundlagen des Zusammenlebens in der staatlichen Rechtsordnung* näher konkretisiert. Das Urteil wird damit beiden Komponenten des Verfassungskompromisses der Weimarer Nationalversammlung gerecht, in dem die Beibehaltung des Status der Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts erkaufte worden ist durch die – strikt paritätische – Ausdehnung des Angebots dieses Status und der mit ihm verbundenen Rechte auf alle Religionsgemeinschaften, die die von der Verfassung geregelten formalen Voraussetzungen erfüllen – unter Verzicht auf jegliche staatliche Wertung des *Inhalts oder der Qualität ihres Bekenntnisses*⁷⁸. Es bleibt zu hoffen, dass die Entfaltung der im Einzelnen dargestellten Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts für die Verleihung des Körperschaftsstatus in der Rechtsprechung der Fachgerichte geeignet sein wird, den damit gestellten Anspruch einzulösen⁷⁹.

Abstract

It was noted several times in the past that the general legitimation of institutional Supports granted to religions and religious communities, especially the status as a Corporation (and with it, the legitimation of a state-church law providing these supports) can only be maintained by offering these helps principally, in absolute neutrality, to all religious communities. Especially regarding the corporate Status, this means that the conditions for gaining this Status must not be too demanding, but that it must be in reach for all religious communities fulfilling the – rather moderate – conditions of art. 137, § 5, s. 2 of the Constitution of the Weimar Republic (regarding the “guarantee of a lasting existence“ given by a community's constitution and its amount of members), and the unwritten request by the Constitution of a minimum of “loyalty to the law“. The judgement of the Federal Constitutional Court considers these conditions; however, it goes more in detail about the nature of the requested loyalty by obliging religious communities under public law to recognise some fundamental principles of the Constitution as fundamentals of communitarian life in a state System of laws. Hereby, the judgement acknowledges both components of the compromise of the Constitution of the Weimar Republic, in which the status of religious associations as corporations under public law was preserved by extending the offer of this status in strict parity to all religious communities fulfilling the requests regulated by the Constitution – and by abandoning any judgement by the state on the contents or quality of their confession. It remains to be hoped that the development of the requests by the Federal Constitutional Court for the awarding of the corporate status – assigned to the judgement of the specific courts – will manage to meet the necessary requirements.

¹ Bundesverfassungsgericht, in: Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE) 102, 370-400 = Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 2001, 429 = Europäische Grundrechte-Zeitschrift (EuGRZ) 2001, 659. – Der Verfasser war an dem

Verfahren, das zu dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts geführt hat, als Rechtsvertreter der „Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas in Deutschland e. V.“ beteiligt.

² *Elke Bohl*, Der öffentlich-rechtliche Körperschaftsstatus der Religionsgemeinschaften, Baden-Baden 2001, 16.

³ Cf. dazu die ausführliche Prozessdokumentation: Wachturm Bibel- und Traktatgesellschaft (ed.), Anerkennungsverfahren der Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas, Selters ²1999.

⁴ Bundesverwaltungsgericht, in: Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwGE) 105, 117-127 = NJW 1997, 2396.

⁵ *Dirk Ehlers*, „Die gemeinsamen Angelegenheiten von Staat und Kirche“, Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht (ZevKR) 32 (1987), 158-185; 166 f.; im Sinne eines rein formellen Verständnisses der Korporationsqualität zuletzt wieder *Ludwig Renck*, „Res sacrae und Gewohnheitsrecht“, Juristenzeitung (JZ) 2001, 375-380; 376 f.

⁶ *Hermann Weber*, Die Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts im System des Grundgesetzes, Berlin 1966, 92 – Hervorhebung nicht im Original.

⁷ Vgl. zum Ganzen *H. Weber* „Religionsgemeinschaften“ (Anm. 6), 108 ff.; *Axel von Campenhausen*, Staatskirchenrecht, München ¹1996, 287 ff.; *Bohl*, „Körperschaftsstatus“ (Anm. 2), 56 f.

⁸ Bundesverfassungsgericht, in: BVerfGE 66, 1-25; 19 = NJW 1984, 2401 – Konkursausfallgeld.

⁹ Umfassende Übersicht auf neuestem Stand bei *Bohl* (Anm. 2), 58 ff.

¹⁰ *Wolfgang Weiß*, „Gleichheit oder Privilegien? – Zur Stellung öffentlichrechtlicher Religionsgemeinschaften“, Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft (KritV) 83 (2000), 104-141; 127 ff.; Zweifel auch bei *Michael Brenner*, „Staat und Religion“, in: Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer (VVDStRL) Vol. 59, Berlin-New York 2000, 264-300; 285 f.

¹¹ *Stefan Koriath*, „Islamischer Religionsunterricht und Art. 7 III GG“, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ) 1997, 1041-1048; etwas vorsichtiger jetzt *Bernd Jeand'Heur/Stephan Koriath*, Grundzüge des Staatskirchenrechts. Kurzlehrbuch, Stuttgart u.a. 2000, 221 ff. mit weiteren Nachw.

¹² *Albert Janssen*, „Staatskirchenrecht als Kollisionsrecht“, in: Festschrift für Alexander Hollerbach, Berlin 2001, 707-736; 722 ff.

¹³ Cf. hierzu im Einzelnen (auch zu Einschränkungen der Grundrechtsbindung) *Hermann Weber*, „Grundrechtsbindung der Kirchen und Religionsgemeinschaften“, in: *Joseph Listl / Dietrich Pirson* (edd.), Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland (HdbStKirchR), Vol. 1, Berlin ²1994, 573-587.

¹⁴ *Ulrich Scheuner*, Kirchensteuer und Verfassung, Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP) 1969, 195-197; 195.

¹⁵ Cf. in diesem Sinne schon *Hermann Weber*, Staat und Kirchen unter dem Grundgesetz, in: *Heinz Wilhelm Brockmann* (ed.), Kirchen und moderne Gesellschaft, Düsseldorf 1976, 84-122; 105 S.

¹⁶ So schon *Ehlers*, „Gemeinsame Angelegenheiten“ (Anm. 5), 165 f.; vgl. auch *Bohl*, „Körperschaftsstatus“ (Anm. 2), 78-82; 79.

¹⁷ Grundlegend in dieser Richtung *Josef Isensee*, „Rechtsschutz gegen Kirchensachen“, in: Gedächtnisschrift für Constantinesco, Köln u. a. 1983, 301-324; 314 ff.

¹⁸ *Alexander Hollerbach*, „Die Kirchen als Körperschaften des öffentlichen Rechts“, in: Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche Vol. 1, Münster 1969, 46-67; 61.

¹⁹ *Paul Kirchhof*, „Die Kirchen und Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts“, in: HdbStKR Vol. 1 (Anm. 13), 651-687 (675 f.); ebenso im Ergebnis *Bohl*, „Körperschaftsstatus“ (Anm. 2), S. 84.

²⁰ *Klaus G. Meyer-Teschendorf*, „Der Körperschaftsstatus der Kirchen“, Archiv des öffentlichen Rechts (AöR) 103 (1978), 289-333; 306.

²¹ *Gerd Schmidt-Eichstaedt*, Kirchen als Körperschaften des öffentlichen Rechts?, Köln u. a. 1975, 83 ff.

²² *Alexander Hollerbach*, „Grundlagen des Staatskirchenrechts“, in: *Josef Isensee / Paul Kirchhof* (edd.), Handbuch des Staatsrechts Vol. 6, Heidelberg 1989, 471-555; 540.

²³ So bereits *Meyer-Teschendorf*, „Körperschaftsstatus“ (Anm. 20), 330; ähnlich früher bereits *Gottfried Held*, Die kleinen öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften im Staatskirchenrecht der Bundesrepublik, München 1974, 40 ff.; und neuerdings wieder *Hermann Weber*, Verfassungsbeschwerde der Zeugen Jehovas vom 13. 8. 1997, in: „Anerkennungsverfahren“ (Anm. 3), 21-69 (37); ähnlicher Ansatz jetzt auch bei *Martin Morlok / Michael Heinig*, „Parität im Leistungsstaat – Körperschaftsstatus nur bei Staatsloyalität?“, NVwZ 1999, 697-706; 698.

²⁴ Eingehend *H. Weber*, „Verfassungsbeschwerde“ (Anm. 23), 28 ff. m. Nachw.

²⁵ Vgl. insoweit die Übersichten bei *Hermann Weber*, „Die Verleihung der Körperschaftsrechte an Religionsgemeinschaften. Grundsätzliche und aktuelle Probleme“, ZevKR 34 (1989), 335-382; 364 ff.; *Bohl*, „Körperschaftsstatus“ (Anm. 2), S. 92 ff.; sowie speziell zur Regelung in Art. 36 Abs. 3 der Brandenburgischen Verfassung *Claudia Fuchs*, Das Staatskirchenrecht der neuen Bundesländer, Tübingen 1999, 116 ff.

²⁶ Empfehlungen der Kultusministerkonferenz über die Verleihung der öffentlichrechtlichen Körperschaftsrechte an Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen v. 12. 3. 1954; Erläuterungen der für kirchliche Angelegenheiten zuständigen Länderressorts zu den Empfehlungen der Kultusministerkonferenz vom 12. 3. 1954 über die Verleihung der öffentlichrechtlichen Körperschaftsrechte an Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen vom 12. 10. 1962, beide abgedruckt bei *H. Weber*, „Körperschaftsrechte“ (Anm. 25), 377 ff. bzw. 378 f.

²⁷ Vgl. dazu ausführlich *H. Weber*, „Körperschaftsrechte“ (Anm. 25), 345 ff.; *Bohl*, „Körperschaftsstatus“ (Anm. 2), 22 ff.

- ²⁸ *Martin Heckel*, „Die religionsrechtliche Parität“, in: *Ernst Friesenhahn / Ulrich Scheuner* (edd.), *HdbStKR* Vol. 1, Berlin 1974, 445-544; 490.
- ²⁹ Grundlegend *Konrad Müller*, „Die Gewährung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts“, *ZevKR* 2 (1952/53) 139-168, 381; 153.
- ³⁰ *Held*, „Religionsgemeinschaften“ (Anm. 23), 117, in Übernahme einer Formulierung *Friedrich Naumanns* aus den Verhandlungen der Weimarer Nationalversammlung (Prot. Vol. 328, 1653 ff.); vgl. auch *Bohl*, „Körperschaftsstatus“ (Anm. 2), 28.
- ³¹ *K. Müller*, „Gewährung“ (Anm. 29), 151.
- ³² Schriftsatz des Senats von Berlin vom 18. 5. 1998, in: „Anerkennungsverfahren“ (Anm. 3), 77-110; 91 – Hervorhebungen nicht im Original.
- ³³ Bundesverfassungsgericht, in: *BVerfGE* 66, 1 (24) = *NJW* 1984, 2401.
- ³⁴ Cf. dazu einerseits *H. Weber*, „Körperschaftsrechte“ (Anm. 25), 353 f.; andererseits *Bohl*, „Körperschaftsstatus“ (Anm. 2), 32 f.
- ³⁵ *Paul Mikat*, „Kirchen und Religionsgemeinschaften“, in: *Karl August Bettermann / Hans Carl Nipperdey / Ulrich Scheuner* (edd.), *Die Grundrechte*, Vol. IV/1, Berlin 1960, 111-243; 157; vgl. noch *H. Weber*, „Körperschaftsrechte“ (Anm. 25), 352 f.; *Bohl*, „Körperschaftsstatus“ (Anm. 2), 33 f.
- ³⁶ So *Held*, „Religionsgemeinschaften“ (Anm. 23), 120.
- ³⁷ Cf. oben bei Anm. 26.
- ³⁸ Cf. *Held*, „Religionsgemeinschaften“ (Anm. 23), 120.
- ³⁹ Cf. zum Ganzen *H. Weber*, „Körperschaftsrechte“ (Anm. 25), 354 ff.; *Bohl*, „Körperschaftsstatus“ (Anm. 2), 34 ff.
- ⁴⁰ Cf. zum Ganzen *Hermann Weber*, „Körperschaftsstatus für die Zeugen Jehovas?“, *ZevKR* 41 (1996), 172-222; 200 ff. mit Einzelnachweisen; cf. ferner aus neuester Zeit *Bohl*, „Körperschaftsstatus“ (Anm. 2), 114 ff.
- ⁴¹ Cf. *H. Weber*, „Körperschaftsrechte“ (Anm. 25), 357; *idem*, „Zeugen Jehovas“ (Anm. 40), 215.
- ⁴² Nachweise bei *H. Weber*, „Zeugen Jehovas“ (Anm. 40), 216 Anm. 145; *Bohl*, „Körperschaftsstatus“ (Anm. 2), 115.
- ⁴³ Cf. *H. Weber*, „Zeugen Jehovas“ (Anm. 40), 216.
- ⁴⁴ *Alfred Albrecht*, „Die Verleihung der Körperschaftsrechte an islamische Vereinigungen“, *Kirche und Recht* (KuR) 1995, 25-30; 27 (= 210, 1-6; 3) – Hervorhebung nicht im Original.
- ⁴⁵ *Paul Kirchhof*, „Kirchen“ (Anm. 19), 683 – Hervorhebung nicht im Original.
- ⁴⁶ Vgl. zusammenfassend *H. Weber*, „Verfassungsbeschwerde“ (Anm. 23), 42 ff.
- ⁴⁷ Bundesverwaltungsgericht, in: *Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts* (BVerwGE) 105, 117 = *NJW* 1997, 2396. Alle im Folgenden wiedergegebenen Zitate – Hervorhebungen nicht im Original – stammen aus diesem Urteil; Seitenzahlen im Text verweisen auf den Abdruck des Urteils in BVerwGE.
- ⁴⁸ *Ralf Abel*, „Zeugen Jehovas keine Körperschaft des öffentlichen Rechts“, *NJW* 1997, 2370-2372; *Alexander Hollerbach*, Urteilsanmerkung, *JZ* 1997, 1117-1119; *Axel von Campenhausen*, „Zum Stand des Staatskirchenrechts in Deutschland“, *Bayerische Verwaltungsblätter* (BayVBl.) 1999, 65-70; *Georg Thüsing*, „Kirchenautonomie und Staatsloyalität“, *Die öffentliche Verwaltung* (DÖV) 1998, 25-29; *Reiner Tillmanns*, „Zur Verleihung des Körperschaftsstatus an Religionsgemeinschaften“, *DÖV* 1999, 441-452; *Dieter Radtke*, „Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften mit dem Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts“, *Niedersächsische Verwaltungsblätter* (NdsVBl.) 1999, 33-38; *Frank Fechner*, „Zur Verleihung des Körperschaftsstatus an Religionsgemeinschaften“, *Juristische Ausbildung* (Jura) 1999, 519-522; *Stefan Muckel*, „Religionsgemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts“, *Der Staat* 38 (1999), 569-593.
- ⁴⁹ Vgl. schon *Jörg Müller-Volbehr*, „Rechtstreue und Staatsloyalität: Voraussetzungen für die Verleihung des Körperschaftsstatus an Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften“, *NJW* 1997, 3358-3360; *Stefan Huster*, „Körperschaftsstatus unter Loyalitätsvorbehalt“, *Juristische Schulung* (JuS) 1998, 117-121; aus neuester Zeit vor allem *Gerhard Robbers*, „Sinn und Zweck des Körperschaftsstatus im Staatskirchenrecht“, in: *Festschrift für Martin Heckel*, Tübingen 1999, 411-425; 421; *Stefan Koriath*, „Loyalität im Staatskirchenrecht. Geschriebene und ungeschriebene Voraussetzungen des Körperschaftsstatus nach Art. 140 GG i. V. mit Art. 137 Abs. 5 WRV“, in: *Gedächtnisschrift für Jeand'Heur*, Berlin 1999, 221-245; 242; *Jeand'Heur / Koriath*, *Staatskirchenrecht* (Anm. 11), 169 f.; *M. Morlok l M. Heinig*, „Parität“ (Anm. 23), 699 ff.; *M. Morlok*, in: *Horst Dreier* (ed.), *Grundgesetz* Vol. 3, 2000, Art. 140/Art. 137 Abs. 5 WRV, Rdnr. 99; *Scott Kent Brown II*, „Jehovas Witnesses v. Land Berlin. Requiring Religions Communities Seeking Public Corporation Status in Germany to Satisfy the ‚Meaning and Purpose of Corporation Status Test‘“, in: *Brigham Young University Law Review* 1999, 673-703; zweifelnd auch *Dirk Ehlers*, „Die Lage des Staatskirchenrechts in der Bundesrepublik Deutschland“, in: *ZevKR* 45 (2000), 201-219; 217 f.; *Brenner*, „Staat und Religion“ (Anm. 10), 284 ff.
- ⁵⁰ *Robbers*, „Körperschaftsstatus“ (Anm. 49), 421.
- ⁵¹ *Koriath*, „Loyalität“ (Anm. 49), 242.
- ⁵² *Koriath*, „Loyalität“ (Anm. 49), 241 – Hervorhebung nicht im Original.
- ⁵³ Op. cit. (Anm. 52).
- ⁵⁴ *Morlok l Heinig*, „Parität“ (Anm. 23), 703 ff.; ähnlicher Ansatz bei *Bohl*, „Körperschaftsstatus“ (Anm. 2), 134 ff., 148 ff., 161 ff.; vgl. auch *Brenner*, „Staat und Religion“ (Anm. 10), 287 f.
- ⁵⁵ *Morlok l Heinig*, „Parität“ (Anm. 23), 705 f.; im Ergebnis übereinstimmend *Bohl*, „Körperschaftsstatus“ (Anm. 2), 171 ff.

- ⁵⁶ Cf. oben Anm. 1. - Alle im Folgenden wiedergegebenen Zitate – Hervorhebungen nicht im Original – stammen aus diesem Urteil; Seitenzahlen im Text verweisen auf den Abdruck des Urteils in BVerfGE 102, 370-400.
- ⁵⁷ Cf. oben bei Anm. 24.
- ⁵⁸ Ständige Rechtsprechung, zuletzt BVerfGE 93, 1-37; 16 = NJW 1995, 2477 – Kruzifix.
- ⁵⁹ Ständige Rechtsprechung, zuletzt BVerfGE 99, 100-129; 119 = NVwZ 1999, 753 – St. Salvator-Kirche.
- ⁶⁰ Unter Berufung auf *Robbers*, „Körperschaftsstatus“ (Anm. 49), 314.
- ⁶¹ Ebenso die schon früher herrschende Meinung, cf. *H. Weber*, „Zeugen Jehovas“ (Anm. 40), 202 f.
- ⁶² *Christian Geier*, „Satanische Leitsätze. Karlsruhe vertreibt die Deutschen aus dem Werteparadies“, Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ) v. 21. 12. 2000, 49; cf. auch *Jens Jekowitz*, „An ihren Früchten sollt ihr sie erkennen. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu den Zeugen Jehovas als Körperschaft des öffentlichen Rechts“, Frankfurter Rundschau (FR) v. 13. 1. 2001, 7.
- ⁶³ Unter Berufung auf *Korioth*, „Loyalität“ (Anm. 49), 243.
- ⁶⁴ *Korioth*, „Loyalität“ (Anm. 49), 241; cf. oben bei Anm. 52 f.
- ⁶⁵ Vgl. oben bei und in Anm. 54 f.
- ⁶⁶ Unter Berufung auf *Meyer-Teschendorf*, „Körperschaften“ (Anm. 20), 329; *Morlok/Heinig*, „Parität“ (Anm. 23), 700 f. Vgl. jetzt noch – bereits unter Berücksichtigung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts – *Stefan Magen*, „Zum Verhältnis von Körperschaftsstatus und Religionsfreiheit“, in: NVwZ 2001, 888-889.
- ⁶⁷ So schon *H. Weber*, „Religionsgemeinschaften“ (Anm. 6), 97 f.
- ⁶⁸ Cf. oben bei Anm. 12.
- ⁶⁹ Unter Berufung auf *P. Kirchhof*, „Körperschaften“ (Anm. 19), 676 ff.; zur Grundrechtsbindung der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften allgemein cf. noch *Hermann Weber*, „Grundrechtsbindung“ (Anm. 13).
- ⁷⁰ Vgl. *H. Weber*, „Grundrechtsbindung“ (Anm. 13), 581; cf. jetzt auch den Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts zur staatlichen Schutzpflicht im Verhältnis von Religionsgemeinschaften untereinander vom 26. März 2001, in: NVwZ 2001, 908-909.
- ⁷¹ Vgl. dazu jetzt das vor kurzem ergangene Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Mai 2001, mit dem das Verfahren über den Antrag der Zeugen Jehovas auf Verleihung des Körperschaftsstatus nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts an das Oberverwaltungsgericht Berlin zurückverwiesen worden ist (NVwZ 2001, 924).
- ⁷² Zum Streitstand vgl. *Bohl*, „Körperschaftsstatus“ (Anm. 2), 107 ff., und zuletzt wieder *Bodo Pieroth / Thorsten Kinggreen*, „Das Verbot von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften“, in: NVwZ 2001, 841-846.
- ⁷³ BVerfGE 83, 341-362; 357 = NJW 1991, 2623 – Bahà'i.
- ⁷⁴ Cf. oben bei Anm. 5 ff.
- ⁷⁵ Cf. oben bei Anm. 10.
- ⁷⁶ Cf. oben bei Anm. 11.
- ⁷⁷ Cf. zum Ganzen *Hermann Weber*, „Neuralgische Punkte in den Grundsatzfragen des Staatskirchenrechts“, in: Festschrift für Hartmut Maurer, München 2001, 469-492; 477 f.
- ⁷⁸ Cf. jetzt noch die – z. T. kritischeren – Besprechungen von *Axel v. Campenhausen*, „Körperschaftsstatus der Kirchen und Religionsgemeinschaften. Zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu den Zeugen Jehovas“, in: ZevKR 46 (2001), 165-178; *Stefan Muckel*, „Auf dem Weg zu einem grundrechtlich geprägten Staatskirchenrecht. Anmerkungen zum Zeugen-Jehovas-Urteil des Bundesverfassungsgerichts“, in: Stimmen der Zeit 219 (2001), 463-479; *idem*, „Körperschaftsrechte für die Zeugen Jehovas?“, in: Jura 2001, 456-462; *Jörg Winter*, „Kommentar“, in: österreichisches archiv für recht und religion 2000, 451-454.
- ⁷⁹ Cf. hierzu jetzt das neue Urteil des Bundesverwaltungsgerichts in Sachen Zeugen Jehovas (o. Anm. 71).